

Richtlinie
der Stadt Templin zur Führung des Stadtwappens auf
Grund § 10 BbgKVerf
Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin
am 24.03.2010

1. Die Stadt Templin führt gemäß § 2 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der zurzeit gültigen Fassung ein Wappen und eine Flagge. Zur Führung des Wappens der Stadt Templin ist nur die Stadt Templin berechtigt.
2. Das Wappen der Stadt Templin ist als kommunales Hoheitszeichen geschützt und darf daher nicht beliebig verwendet werden. Die Stadt Templin, ihre Organe, Einrichtungen und Eigenbetriebe sind befugt, das Wappen im Dienstsiegel, im Briefkopf, auf amtlichen Druckschriften, auf der Homepage der Stadt Templin, Urkunden, Zeugnissen sowie auf Amtsschildern und Dienstfahrzeugen zu verwenden.
3. Die Abbildung des Wappens zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerchaftlichen Bildung ist jedermann erlaubt.
4. Auf Antrag kann anderen Personen die Benutzung des Wappens für nichtgewerbliche Zwecke widerruflich durch Entscheidung des hauptamtlichen Bürgermeisters genehmigt werden. Andere Personen im Sinne dieser Richtlinie sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Religionsgemeinschaften.
5. Im Einzelfall kann nach Prüfung des Antrages ausnahmsweise die Nutzung des Wappens für gewerbliche Zwecke widerruflich durch den Bürgermeister genehmigt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft machen kann, dass sein im Zusammenhang mit dem Stadtwappen hergestelltes und vertriebenes Produkt oder seine mit dem Stadtwappen im Zusammenhang stehende Dienstleistung das Ansehen der Stadt fördert. Der Verwendung des Wappens soll ein örtlicher Bezug zugrunde liegen.
6. Über die erteilten Genehmigungen zur Nutzung des Stadtwappens ist eine Auflistung zu führen.
7. Die Verwendung der Stadtflagge ist grundsätzlich erlaubt. Die Stadtflagge und das Stadtwappen dürfen jedoch nicht zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien verwendet werden.
8. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Beifügung von allen Unterlagen und Mustern bei der Stadt Templin, Bürgermeister, Prenzlauer Allee 7 in 17268 Templin gemäß „Antrag zur Nutzung des Stadtwappens“ (Anlage) zu stellen. Der Antrag hat mindestens zu enthalten:
 - Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers
 - Darstellung des Stadtwappens
 - Angaben über die Art, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung.

Die Stadt Templin kann weitere Angaben und Unterlagen zum Antrag anfordern.

9. Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens kann mit Nebenbestimmungen und Auflagen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.
10. Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens kann unter den Voraussetzungen der §§ 48 (Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes) und 49 (Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes) des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung jederzeit widerrufen oder zurückgenommen werden.
11. Die Verwendung des Stadtwappens ist gebührenfrei. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung für Genehmigungen bleibt hiervon unberührt.
12. Die Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Templin, den 08.04.2010

gez. Ursula Heise
1. Stellvertreterin
des Hauptamtlichen Bürgermeisters
der Stadt Templin